

FACHKONFERENZ-KONZEPT

der Johannes-Tews-Grundschule



Fach- und Jahrgangsstufenkonferenzen

Stand: September 2015

Fachkonferenzen

Gemäß § 9 Abs. 1 GsVO und § 80 Abs. 1 SchulG werden in der Grundschule grundsätzlich für alle Fächer Fachkonferenzen gebildet, die mindestens dreimal im Schuljahr tagen.

Jahrgangsstufenkonferenzen

§ 80 Abs. 3 SchulG sieht darüber hinaus die Möglichkeit vor, Jahrgangsstufenkonferenzen zu bilden.

Teilnahmepflicht

Gemäß § 82 Abs. 3 Satz 2 sind alle Lehrkräfte, die eine Lehrbefähigung für das betreffende Fach oder die betreffende Fachrichtung besitzen oder darin unterrichten sowie die sonstigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Faches verpflichtet, an der jeweiligen Fachkonferenz teilzunehmen.

Lehrkräfte, die dieser Regelung zufolge verpflichtet sind, an mehr als drei Fachkonferenzen teilzunehmen, können sich von der Schulleitung auf Antrag von der Teilnahmepflicht an bestimmten Fachkonferenzen befreien lassen. Die/Der Schulleiter/in entscheidet, an welcher Fachkonferenz die Lehrkraft teilnimmt.

Besondere Festlegungen für die Fach- und Jahrgangsstufenkonferenzen in der Johannes-Tews-Grundschule

Die Gesamtkonferenz der Johannes-Tews-Grundschule hat im Schuljahr 2014/2015 mehrheitlich beschlossen, Jahrgangsstufenkonferenzen einzuführen und zu erproben. Die Jahrgangsstufenkonferenzen umfassen die Jahrgangsstufen 1/2 (Saph), 3/4 und 5/6.

Nach einer Evaluation wurden die Jahrgangsstufenkonferenzen im Schuljahr 2015/2016 durch einen erneuten Beschluss der Gesamtkonferenz den Fachkonferenzen gleichgesetzt, wählen eine/n Vorsitzende/n und tagen § 9 Abs. 2 GsVO entsprechend ebenso mindestens dreimal jährlich.

Es ist vereinbart, dass – entsprechend der gesetzlichen Vorschriften gemäß § 82 Abs. 3 – jede Kollegin/jeden Kollege an je einer Jahrgangsstufenkonferenz (mit mind. 3 Sitzungen pro Jahr) und zwei Fachkonferenzen (mit ebenfalls jeweils mind. 3 Sitzungen pro Jahr) verpflichtend teilnimmt.

Der Antrag auf Freistellung bei mehr als drei verpflichtenden Teilnahmen an Fachkonferenzen und Jahrgangsstufenkonferenzen kann auf vereinfachtem Weg erfolgen. Hierfür erstellt die Schulleitung eine Übersicht aller vorgesehener Konferenzteilnahmen der pädagogischen Mitarbeiter/innen und kennzeichnet alle seitens der Schulleitung als zwingend notwendig erachteten Konferenzteilnahmen. Die Kolleginnen und Kollegen erhalten diese Übersicht in der 1. Gesamtkonferenz des Jahres zur Kenntnis und können die von Ihnen gewünschten Befreiungen durch Streichung kenntlich machen. Sofern keine anderslautende Mitteilung der Schulleitung erfolgt, gilt dieser Antrag damit als genehmigt.